



Informationsschreiben zur Einführung der getrennten Abwassergebühr

1. Grundlagen

1.1 Wie wird derzeit die Abwassergebühr berechnet?

Die Gemeinde Vierkirchen beseitigt das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser). Hierzu dienen das öffentliche Kanalnetz mit den Sonderbauwerken wie Pumpstationen, Regenüberläufen, Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlage, die gemeinsam die sogenannte „Entwässerungseinrichtung“ darstellen.

Zur Finanzierung der Kosten der Entwässerungseinrichtung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Nach dem Kommunalabgabengesetz dürfen durch diese Einnahmen keine Gewinne erzielt werden. Andererseits muss die Einrichtung von der Gemeinde Vierkirchen kostendeckend betrieben werden.

Bisher wurden die für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten auf alle Gebührenschuldner ausschließlich nach deren Trinkwasserverbrauch umgelegt (Frischwassermaßstab).

1.2 Warum wird die getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Die Anwendung dieser Bemessungsgrundlage für beide Abwasserarten (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig, sobald die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung größer als 12 % der gebührenfähigen Gesamtkosten sind. Dies ist in der Gemeinde Vierkirchen der Fall. Daher muss die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit jeweils eigener Bemessungsgrundlage gesplittet werden.

Die Gemeinde Vierkirchen nutzt die Einführung der getrennten Abwassergebühr als Chance und Gelegenheit, den natürlichen Wasserkreislauf, auch in der vorhandenen Bebauung, zu stärken. Sie tut dies durch Anreize zum Entsiegeln, zur Rückhaltung und zum Versickern von Niederschlagswasser am Entstehungsort, also auf dem eigenen Grundstück. Angestrebt wird dabei, dass möglichst viel Regenwasser auf dem Grundstück verbleibt. Dies schont langfristig die Ressourcen der Kommune - jeder m³ Niederschlagswasser, der nicht eingeleitet wird, muss weder von einem Mischwasserentlastungsbauwerk, noch vom Kanalnetz aufgenommen werden und entlastet den Vorfluter.

1.3 Was verändert sich?

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.2020, werden die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung **ab 01.01.2021** aufgeteilt. Die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr bleibt der Frischwasserbezug. Zur Finanzierung des Anteils der laufenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung wird eine neue Niederschlagswassergebühr eingeführt. Die Höhe dieses Gebührensatzes richtet sich nach der Größe der befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.

bisher: Kosten Abwasser: Abwassergebühr pro m ³ Trinkwasserverbrauch	
Neu: getrennte Gebühr	
Kosten Schmutzwasser	Kosten Niederschlagswasser
Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
pro m ³ Trinkwasserverbrauch	pro m ² befestigte Fläche

Durch die getrennte Abwassergebühr werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip gerechter aufgeteilt. Wer viel Schmutzwasser einleitet, bezahlt mehr Schmutzwassergebühr, wer mehr Niederschlagswasser einleitet, zahlt eine entsprechend höhere Niederschlagswassergebühr. Die Auswirkungen werden abhängig von den einzelnen Verhältnissen unterschiedlich sein.

2. Einzelheiten zur Flächenermittlung

2.1 Wie wird die neue Niederschlagswassergebühr berechnet?

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der **gebührenpflichtigen Fläche** des jeweiligen Grundstücks und der quadrometerbezogenen **Einheitsgebühr**. Die gebührenpflichtige Fläche wiederum ermittelt sich aus der Größe des Grundstücks und dem mittleren **Grundstücksabflussbeiwert**. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert charakterisiert den Versiegelungsgrad eines Grundstücks. Dabei wird jedes Grundstück in Stufen (siehe Tabelle unten) eingeteilt. Jede Stufe besitzt einen mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Die Stufen sind mit einem unteren und oberen Abflussbeiwert abgegrenzt. Die Einteilung in eine Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche zur Größe des Grundstücks.

Die **Einheitsgebühr** (in Euro pro Quadratmeter) für die Niederschlagswasserbeseitigung kann erst nach Erfassung aller gebührenpflichtigen Flächen berechnet werden. Das heißt, erst nach Prüfung und Einarbeitung aller Erfassungsbögen, die von den Grundstücksbesitzern zurückgesendet werden, kann die gesamte Fläche ermittelt und somit der anteilige Gebührensatz berechnet werden.

Folgende Stufen mit jeweiligem mittlerem Grundstücksabflussbeiwert wurden festgelegt:

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	Einzelfallbetrachtung	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

Hierzu ein Berechnungsbeispiel:

Das Beispielgrundstück besitzt eine Grundstücksfläche von 637 m². Die Größe der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche beträgt 210 m².

Somit ergibt sich:

$$210 \text{ m}^2 / 637 \text{ m}^2 = 0,329 \text{ (Abflussbeiwert)}$$

$$0,329 = \text{Stufe III} \rightarrow \text{mittlerer Grundstücksabflussbeiwert} = 0,38$$

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche} = 637 \text{ m}^2 \times 0,38 = \underline{242 \text{ m}^2}$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr in €/m}^2 \text{ pro Jahr für dieses Grundstück} = 242 \text{ m}^2 \times \text{Einheitsgebühr €/m}^2$$

Die Einheitsgebühr (je m² gebührenpflichtige Fläche) wird anhand aller gebührenpflichtigen Flächen im Gemeindegebiet berechnet und kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

2.2 Welche Flächen sind für die Berechnung des Grundstücksabflussbeiwerts maßgebend?

Maßgeblich sind die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen (Außenmaße der Gebäude ohne Dachüberstände). Ebenso gehen Überdachungen z.B. von Terrassen, Eingängen, Carports etc. in die Berechnung ein.

Befestigte Flächen sind alle hinsichtlich der Versickerungsleistung gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen. Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung „eingeleitet wird oder abfließt“.

Unter **Einleitung** versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung, entweder direkt oder auch über mehrere, dazwischenliegende Grundstücke. Unter **Abfluss** ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch, z. B. über ein benachbartes Grundstück, abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung zählen alle Kanäle, unabhängig ob Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle, aber auch öffentliche Versickerungseinrichtungen und Gräben, soweit diese Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Vereinfacht gesagt sind alle Flächen maßgebend, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

2.3 Wie werden unterschiedliche Flächenbefestigungen (z.B. bei Zufahrten, Hofflächen) berücksichtigt?

Es findet **keine** Unterscheidung der Art der Befestigung entsprechend der jeweiligen Wasserdurchlässigkeit statt. Das heißt, alle Flächenversiegelungen aus Asphalt, Pflaster, Beton oder auch stark verdichtetem Schotter, die bei Regen Niederschlagswasser in den Kanal einleiten, sind einzurechnen. **Entscheidend ist, von welchen Flächen in m² tatsächlich Regenwasserabfluss in den Kanal gelangt** (Faktoren sind: Einfluss von Gefälle, Versickerungsfähigkeit des Pflasters, der Fugen, des Unterbaus, des Untergrundes u.a.). Nachweise zu z. B. „Ökopflaster“ werden nicht geprüft.

2.4 Wie werden Zisternen und Versickerungsanlagen berücksichtigt? (bitte im Lageplan skizzieren)

Flächen, die an eine funktionsfähige Zisterne **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Überlauf z. B. in Sickerrigole auf dem eigenen Grundstück) angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen gerechnet. Das Gleiche gilt für Flächen, die an eine funktionsfähige Versickerungsanlage **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Betrifft dies das komplette Grundstück, fallen keine Niederschlagswassergebühren an.

Flächenabschläge bei Zisternen und Versickerungsanlagen mit Überlauf und einem Speichervolumen von **pro Anlage mindestens 3 m³ bis maximal 10 m³:**

Die an die jeweilige Zisterne bzw. Versickerungsanlage angeschlossenen Flächen werden

- um **10 m² pro m³** Speichervolumen reduziert.

Handelt es sich um eine Brauchwasserzisterne (Nutzung des Regenwassers im Haushalt)

- um **20 m² pro m³** Zisternenvolumen reduziert.

2.5 Wie werden Gründächer berücksichtigt?

Gründächer mit einem Mindestaufbau von 8 cm erhalten einen Flächenabschlag von 50 %

3. Ablauf des Verfahrens

3.1 Wer wird angeschrieben?

Prinzipiell beitragspflichtig sind alle Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Hierzu zählen z. B. auch die eigenen Flächen der Kommunen (z. B. Rathaus, Kindergarten) oder auch der Kirchen. Somit erhalten alle Grundstückseigentümer die vorliegenden Unterlagen. Hierbei werden nahe beieinanderliegende Flurstücke mit gleichem Eigentümer als „wirtschaftliche Einheit“ (z. B. Garage auf separatem Flurstück bei einem Reihenmittelhaus) zusammengefasst. Besitzt ein Eigentümer jedoch mehrere, nicht zusammenhängende Grundstücke, erhält er auch mehrere Anschreiben mit Unterlagen.

Bei Mehrfacheigentum (z. B. Doppelhäusern oder Reihenhäusern auf einem Grundstück) wird je Anteil ein Anschreiben versendet bzw. wurde der bisherige Bescheidempfänger angeschrieben. Da für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche das ganze Grundstück maßgebend ist, werden Sie gebeten, sich gegebenenfalls mit den Miteigentümern wegen der Angaben im Erfassungsbogen in Verbindung zu setzen. Soweit eine Hausverwaltung besteht, wurde diese angeschrieben.

3.2 Wer sollte den Erfassungsbogen zurücksenden?

Die für die Einstufung maßgeblichen Flächen wurden auf Grundlage von digitalen Flurkarten, aktuellen Luftbildern und Kanal-Bestandsplänen vom Ingenieurbüro WipflerPLAN, Nördlingen, **vorab** ermittelt. Die sich hieraus ergebende Zuordnung zu einer der oben aufgeführten Grundstücksabflussbeiwert-Stufen berücksichtigt jedoch noch nicht, ob der Niederschlagsabfluss von einzelnen Flächen zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gelangt oder ob zwischenzeitlich Flächen hinzugekommen bzw. Gebäude abgebrochen wurden. **Daher kann eine Einstufung in eine tiefere oder höhere Stufe erforderlich werden.**

Dies ist aber nur bei **erheblichen Abweichungen** der Fall. Hierzu finden Sie in Ihrem Anschreiben die auf ihr Grundstück bezogenen Flächenangaben, die zu einer Neueinstufung führen würden. Auf obiges Beispiel bezogen:

Die tatsächlich angeschlossene, bebaute befestigte Fläche ist:

- kleiner als 191 m² (637 m² x 0,30) → Neuuzuordnung von Stufe III in Stufe II
- größer als 293 m² (637 m² x 0,46) → Neuuzuordnung von Stufe III in Stufe IV

Mit dem Ausfüllen des Erfassungsbogens, haben Sie also die Möglichkeit, die Vorabeinstufung zu widerlegen.

Fazit: Der Erfassungsbogen ist also nur dann auszufüllen und unterschrieben bis zum 02. Dezember 2020 an die Gemeinde Vierkirchen zurückzusenden, wenn die oben dargestellten erheblichen Abweichungen vorliegen.

Wird der Erfassungsbogen nicht ausgefüllt und zurückgesendet, wird die im Anschreiben mitgeteilte gebührenpflichtige Fläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt.

3.3 Was genau ist dann anzugeben, wenn Sie der vorab ermittelten Stufe / Fläche nicht zustimmen?

Teil I: Das Bauamt möchte Ihren Angaben entnehmen können, welche Flächen (Teilflächen) zur öffentlichen Entwässerungsanlage gelangen.

Teil II: Ihren Eintragungen im Lageplan und Tabelle ist zu entnehmen, wohin die einzelnen (Teil-) Flächen (Gebäude, Bodenbefestigungen) entwässern, auch dann, wenn diese Flächen auf Ihrem Grundstück versickern.

Im maßstäblichen Lageplan sind die Flurnummern und die Lage der einzelnen Gebäude, sowie die vorab ermittelten befestigten Flächen dargestellt. Bevor Sie den Erfassungsbogen zurücksenden, sind eventuell **zusätzlich vorhandene Gebäude, andere Abmessungen** der bereits dargestellten Gebäude sowie **die befestigten Bodenflächen** mit ihrer jeweiligen Größe anzugeben.

Im umseitigen Erfassungsbogen sind alle im Lageplan dargestellten Flächen mit ihrer Bezeichnung (Spalte 1) aufgelistet. Für diese Flächen ist dann anzukreuzen, ob eine Einleitung oder ein Abfluss in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt:

- wenn „nein“ → setzen Sie bitte ein [x] in Spalte 2 und erläutern es
- wenn „ja“ → tragen Sie in Spalte 4 die korrigierte Größe der Fläche ein und rechnen Sie gegebenenfalls die Summe dieser Flächen aus.

Bei einer Zisterne oder Versickerungsanlage **ohne Überlauf** in die Kanalisation bitte in Spalte 2 für die daran angeschlossenen Flächen ein [x] für „nein“ setzen.

Handelt es sich um eine Zisterne oder Versickerungsanlage **mit Überlauf** zum Kanal sind Angaben zum Volumen und den angeschlossenen Flächen in gesonderter Tabelle zu ergänzen (Erläuterung dazu im Pkt. 2.4).

Für die an eine Zisterne oder Versickerungsanlage **mit Überlauf** angeschlossenen Flächen und bei Gründächern (mit mindestens 8 cm Aufbaustärke) ist dies in Spalte 5 bzw. 6 mit den dort angegebenen Kürzeln einzutragen.

Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse sind sowohl im Lageplan und in der Tabelle, aber auch im separaten Feld „Bemerkungen“ möglich. Hinweis: bei Unklarheiten bitte die Hotline anrufen (siehe 3.4)

3.4 Wo gibt es weitere Informationen und Unterstützung beim Ausfüllen?

Auf der **Homepage der Gemeinde Vierkirchen www.vierkirchen.de** finden Sie weitere Informationen,

- eine Präsentation mit ausführlicher Erläuterung des Sachverhalts und Hinweisen zum Ausfüllen sowie
- die Formeln zur Berechnung des Speichervolumens bei Versickerungsanlagen.

Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen durch Fachpersonal des Planungsbüros WipflerPLAN:

Hotline: **09081 / 27892 02** (Sie werden zurückgerufen, wenn Sie nicht gleich durchkommen sollten)
vom **3. November bis 2. Dezember 2020**, Montag bis Donnerstag täglich von 8 bis 10 Uhr und 14 bis 16 Uhr
(Hinweis: an Informationsbürotagen ist die Hotline nicht besetzt)

Informationsbürotage im Rathaus: können leider nicht stattfinden!! Telefonische Beratung siehe Hotline! (Vorherige Terminvereinbarung zwingend notwendig!)

Donnerstag **12.11.2020** von 9 bis 18 Uhr

Freitag **20.11.2020** von 8 bis 17 Uhr

Donnerstag **26.11.2020** von 9 bis 18 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter 08139 / 9314-0 zu den Rathaus-Öffnungszeiten.
Bringen Sie zum Termin bitte Ihren Erfassungsbogen und Ihren Mund-/Nasenschutz mit.**

Bei Fragen zu Eigentümerdaten wenden Sie sich bitte an Frau Dietmayr, Bauamt, 08139 / 9314-27

3.5. Wie geht es danach weiter?

Die rücklaufenden Fragebögen werden ausgewertet und die maßgebliche, gebührenpflichtige Fläche ermittelt. Die getrennte Abwassergebühr wird zum 01.01.2021 über eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung (BGS-EWS) eingeführt. Die zugrunde gelegten gebührenpflichtigen Flächen können bei Eintritt von relevanten Veränderungen jederzeit auf Antrag des Gebührensschuldners mit Wirkung zum nächsten Veranlagungszeitraum wieder geändert werden. Zukünftig geplante Maßnahmen können erst nach Fertigstellung berücksichtigt werden.

Gemeinde Vierkirchen, 02.11.2020